



# Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax.:0251/411-1751 eMail:geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-muenster.nrw.de

## Sitzungsvorlage 23/2013

**Zielabweichungsverfahren nach § 16 Landesplanungsgesetz NRW für die Darstellung eines neuen Konzeptes zur Steuerung der Nutzung der Windenergie im Teilflächennutzungsplan "Windenergie"(Konzentrationszonen nach § 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB) der Stadt Steinfurt**

**- Herstellung des Einvernehmens -**

Berichtersteller: Regionalplaner Gregor Lange

Bearbeiter: Regierungsdirektor Klaus Lauer  
Tel.: 0251-411-1800  
RBr Dieter Puhe  
Tel.: 0251-411-1446

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP 5 c der Sitzung der Planungskommission am 19.06.2013**
- TOP 7 c der Sitzung des Regionalrates am 24.06.2013**

### **Beschlussvorschlag**

Der Regionalrat erteilt sein Einvernehmen dazu, dass es im Rahmen dieses Zielabweichungsverfahrens nach § 16 LPIG NRW der Stadt Steinfurt nach erfolgreichem Abschluss dieses Verfahrens ermöglicht werden soll, dass sie entsprechend dem Ergebnis ihrer Planungsüberlegungen zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans "Windenergie", neue Konzentrationszonen zur Steuerung der Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan (70. Änderung des FNP) darstellen kann, ohne dass eine Änderung des Regionalplans, Teilabschnitt Münsterland erforderlich wird.

#### **für die Planungskommission:**

Zustimmung  Kenntnisnahme

#### **für den Regionalrat:**

Zustimmung  Kenntnisnahme

## **Sachdarstellung:**

Anlagen :

1. Ausschnitt aus dem Regionalplan, TA Münsterland + Legende
2. Geplante Konzentrationszonen

### **Sachverhalt und Anlass des Zielabweichungsverfahrens:**

Die Stadt Steinfurt hat bereits im Jahr 2003 vom sogenannten Planungsvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht und im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt. Mit dem jetzt vorliegenden Entwurf der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Stadt die Steuerung der Windenergie im Gemeindegebiet zu überprüfen und neue Räume für die Windenergienutzung zu öffnen.

Im Regionalplan, Teilabschnitt Münsterland, sind im Stadtgebiet von Steinfurt zwei Windenergieeignungsbereiche ST 15 (Burgsteinfurt Hollich) und ST 68 (Borghorst Wilmsberg) dargestellt. Durch die kommunale Bauleitplanung wurde die privilegierte Errichtung von Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB aufgrund öffentlicher Belange auf die Konzentrationszonen des Flächennutzungsplanes begrenzt.

Auf der Grundlage einer Tabuflächenanalyse sowie einer natur- und artenschutzfachlichen Vorprüfung hat die Stadt Steinfurt jetzt drei "neue" Konzentrationszonen zur Darstellung im Flächennutzungsplan (s. Anlage 2) ermittelt. Wobei die größte Zone im Bereich Burgsteinfurt-Hollich wesentliche Teile der bisherigen Konzentrationszone beinhaltet. Darüber hinaus sollen zwei weitere neue Zonen (Sellen-Haggarten und Dumte) im FNP dargestellt werden. Der weitaus überwiegende Teil der neuen Konzentrationszonen liegt außerhalb der Windenergieeignungsbereiche des Regionalplanes.

Der Bereich Burgsteinfurt-Hollich ist im Regionalplan als Agrarbereich dargestellt, der überlagert wird von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und teilweise von einem Erholungsbereich und einem Bereich zum Schutz der Gewässer.

Den Bereich Sellen-Haggarten kennzeichnet der Regionalplan als Agrarbereich, der überlagert wird von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und teilweise von einem Erholungsbereich und einem Bereich zum Schutz der Gewässer. Kleine Bereiche sind auch als Waldbereich dargestellt.

Der Bereich Dumte ist im Regionalplan als Agrarbereich dargestellt, der überlagert wird von einem Erholungsbereich und teilweise von einem Bereich zum Schutz der Landschaft.

Aufgrund der beabsichtigten Abweichungen vom Regionalplan hat die Stadt Steinfurt die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 16 LPlG beantragt.

Das Zielabweichungsverfahren nach § 16 LPlG ermöglicht im Einzelfall die Zulassung einer von den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abweichenden Planung ohne Durchführung einer Änderung des Regionalplans, sofern die Grundzüge der Planung unberührt

bleiben. Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen und im Einvernehmen mit der Belegenheitsgemeinde und dem Regionalrat.

#### **Verlauf des Zielabweichungsverfahrens:**

Mit Anschreiben vom 21. März 2013 - Az.:32(30.12-18) wurden die fachlich betroffenen Behörden und Stellen gebeten, bis zum 15.04.2013 ihr Einvernehmen bzw. Benehmen zu der Planung der Stadt Steinfurt zu erklären.

Beteiligt waren die Stadt Steinfurt, der Kreis Steinfurt, die Stadt Ochtrup, die Stadt Horstmar, die Gemeinde Neuenkirchen, die Gemeinde Wettringen, die Wehrbereichsverwaltung West, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer Münster, der Landesbetrieb Wald und Holz, die Landwirtschaftskammer, der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband, das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW und das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (NSV'e).

Während des Verlaufs des Zielabweichungsverfahrens fand am 28.03.2013 ein weiteres Abstimmungsgespräch zwischen Vertretern des Kreises Steinfurt (ULB), der Biologischen Station Steinfurt, der Stadt Steinfurt, der Windparkgesellschaft Steinfurt-Hollich und einem Planungsbüro statt.

Gegenstand waren noch offene Punkte insbesondere hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange, einzuhaltende Abstände zu Waldparzellen und Abstände zu Landschaftsschutzgebieten.

Im Ergebnis einigte man sich einvernehmlich auf eine Reduzierung der geplanten Konzentrationszonen in den Bereichen Hollich und Sellen-Haggarten. Somit wird sichergestellt, dass vorhandene Landschaftsschutzgebiete nicht mehr betroffen sind und ausreichend große Abstände zum Wald eingehalten werden. Dort wo diese Abstände nicht eingehalten werden, sollen im weiteren Verfahren geprüft werden, ob zusätzliche Monitoringprogramme (z.B. höhere Abschaltzeiträume der WEA) erforderlich sind.

Damit konnten auch die Probleme ausgeräumt werden, auf die die Höhere Landschaftsbehörde der Bezirksregierung im Rahmen der behördeninternen Beteiligung hingewiesen hat.

Da das vorhandene Konfliktpotenzial mit der Reduzierung der ins Zielabweichungsverfahren gegebenen Abgrenzungen der geplanten Konzentrationszonen insgesamt verringert wird, ist eine erneute Beteiligung der Verfahrensbeteiligten nicht erforderlich.

Bis auf die NSV'e haben alle Beteiligten zu der o. g. Planungsabsicht der Stadt Steinfurt grundsätzlich keine Bedenken vorgebracht.

Das LANUV hat Hinweise für das nachfolgende Flächennutzungsplanverfahren und das Genehmigungsverfahren mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 10.04.13 teilt das Landesbüro der Naturschutzverbände mit, dass grundsätzlich kein Einvernehmen im Zielabweichungsverfahren erklärt wird.

Die Bedenken der Naturschutzverbände können in folgende Schwerpunkte gegliedert werden:

- Überarbeitete Grenzen der potentiellen Konzentrationszone
- Notwendigkeit für die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens wird nicht gesehen
- Naturschutzfachliche Bedenken (insbesondere Artenschutz)

Aus Sicht der Bezirksregierung werden diese Bedenken wie folgt bewertet:

### **1. Überarbeitete Grenzen der potentiellen Konzentrationszonen:**

Die NSV'e fordern die Bezirksregierung auf, das Zielabweichungsverfahren einzustellen, da sich die ins Verfahren gegebenen Abgrenzungen der geplanten Konzentrationszonen zwischenzeitlich verändert haben. Es wird angeregt, dass die überarbeitete Planung in das Verfahren zur Neuaufstellung des sachlichen Teilabschnitts Energie einfließen soll.

Da sich das vorhandene Konfliktpotenzial zum Arten- und Naturschutz durch die Rücknahme sensibler Flächen der Konzentrationszonen im Rahmen des Abstimmungsgespräches vom 28.03.2013 verringert hat, sieht die Bezirksregierung nicht die Notwendigkeit das Zielabweichungsverfahren einzustellen. Die Zustimmung der Höheren und Unteren Landschaftsbehörden verdeutlichen, dass die Belange des Natur- und Artenschutzes ausreichend berücksichtigt wurden.

### **2. Notwendigkeit für die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens:**

Aus Sicht der NSV'e gibt es in den drei für die Stadt Steinfurt dargestellten Windenergieeignungsbereichen des Regionalplans noch ungenutzte Potentiale. Diese sollten, bevor neue Konzentrationszonen dargestellt werden, erst mal genutzt werden.

Diesem Punkt kann nicht gefolgt werden, da zum einen die Abgrenzung der Windenergieeignungsbereiche im Regionalplan vor 15 Jahren nicht an der heute zum Einsatz kommenden deutlich effizienteren Technik (größere und leistungsstärkere WEA) orientiert war, zum an-

deren war die Darstellung entsprechend der Planungsebene bewusst grob gewählt und beinhaltete auch schützenswerte Nutzungen, die im nachfolgenden Verfahren abzuwägen waren.

Daher liegt es in der Natur der Sache, dass die Eignungsbereiche nicht vollständig zur Nutzung der Windenergie geeignet sind. Die neue Untersuchung der Stadt hat gezeigt, dass die bisherigen Bereiche entweder keine weiteren Potentiale für weitere WEA mehr aufweisen oder nicht mehr den heute anzusetzenden Kriterien hinsichtlich des Artenschutzes oder der einzuhaltenden Abstände zu Einzelhäusern (optisch bedrängende Wirkung) entsprechen. Damit stehen die bisherigen Windenergieeignungsbereiche einer Nutzung durch moderne, leistungsstarke und damit entsprechend hohe WEA nicht mehr zur Verfügung.

Die NSV'e sehen keine Notwendigkeit, so kurz vor Einleitung des Erarbeitungsverfahrens für den Regionalplan sachlicher Teilabschnitt "Energie" noch ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen. Die Gemeinde sollte den Ausgang dieses Verfahrens abwarten.

Aus Sicht der Bezirksregierung ist die Stadt Steinfurt im Verfahren der 70. Änderung des Flächennutzungsplans zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie soweit vorgeschritten, dass die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 16 LPlG möglich und vertretbar ist. Die Bezirksregierung unterstützt die Stadt Steinfurt in ihrem Bestreben, nicht nur die grundsätzliche Notwendigkeit der Energiewende anzuerkennen, sondern auch deren zügige Umsetzung voranzutreiben. Deshalb ist es hier sinnvoll, das Instrument der Zielabweichung zu nutzen, um die zeitliche Differenz zwischen dem kommunalen und dem regionalplanerischen Planverfahren zu überbrücken.

### **3. Naturschutzfachlichen Bedenken:**

Die NSV'e bemängeln in Ihrer Stellungnahme, dass ihrerseits definierte Tabu-Bereiche (Nähe zum LSG Metelener Heide, NSG-Emsdettener Venn, Wiesen am Max-Clemens-Kanal, LSG Metelener Heide) nicht ausgenommen wurden. Zudem wird angenommen, dass die im LANUV-Energieatlas benannten Pufferzonen und Schwerpunktorkommen von Arten nicht in der Planung berücksichtigt wurden.

Es wird auf eine allgemeine Stellungnahme der NSV'e hingewiesen, aus der verschiedene Vorgaben zu Abständen oder Pufferzonen zu besonderen Schutzgebieten oder schützenswerten Habitatstrukturen benannt sind.

Die Annahme, dass die Abgrenzung der Windkonzentrationszonen nicht ausschließlich auf den LANUV Energieatlas beschränkt wurde, ist korrekt. Der LANUV-Energieatlas ist eine Pla-

nungshilfe des Landes, die auf kommunaler Ebene weiter zu differenzieren ist. Ausdrücklich wird hierzu auf Seite 15 und 16 der Erläuterungen zum Energieatlas hingewiesen.

Damit kann der Begründung der NSV'e mit den Verweisen auf den LANUV-Energieatlas nicht gefolgt werden.

Die Potenzialstudie für die Stadt Steinfurt berücksichtigt Tabubereiche und Pufferzonen sowohl in Anlehnung an den Windenergieerlass, als auch der aktuellen Rechtsprechung. Hier nach sind bereits für die Suchbereiche erforderliche Abstände zu Schutzgebieten eingehalten worden.

Im zweiten Schritt erfolgten Abstimmungen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Biostation Steinfurt, nach deren Veranlassung 4 Flächen aufgrund der Nähe zu den Naturschutzgebieten (NSG Seller Feld, NSG Grafensteiner See, NSG Borghorster Venn) nicht in die weitere Planung aufgenommen wurden.

Im dritten Schritt wurden die artenschutzrechtlichen Belange in den potenziellen Suchräumen mittels Kartierung und Artenschutzgutachten betrachtet und bewertet. Aufbauend auf diesen Ergebnissen erfolgte in einer abschließenden Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Biostation des Kreises die Festlegung der Grenzen der Konzentrationszonen und ggf. erforderlicher artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen und Restriktionen bei Unterschreitung von Abständen / Pufferzonen zu besonderen Habitaten wie Wald.

Entsprechend werden die rechtlichen Anforderungen hinreichend beachtet und auch seitens der Unteren Landschaftsbehörde bestehen hiernach keine weiteren Anregungen und Bedenken.

Die NSV'e regen an, die aus den Artenschutzgutachten hervorgehenden artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen nicht erst im Genehmigungsverfahren, sondern bereits im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens zu konkretisieren.

Im Rahmen der Planung zu Windkonzentrationszonen ist – anders als bei einfachen Flächennutzungsplanänderungen – der Artenschutz detailliert zu prüfen und festzustellen, dass nicht gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird. So wurden Gutachten erarbeitet und verschiedene Maßnahmen benannt, die zur Wahrung des Artenschutzes erforderlich sind. Neben Bauzeitenregelungen oder Abschalt Szenarien werden auch Angaben zu flächenbezogenen Ausgleichsmaßnahmen gegeben.

Maßnahmen mit Flächenbezug sind in zwei Kategorien aufteilbar:

- Fläche mit quantitativem und räumlichem Flächenbezug, z.B. Ausgleichsfläche in bestimmter Größe für einen Kiebitz-Rastbereich, in unmittelbarer Nähe des bestehenden Rasthabitats,
- Verbesserung der Brachvogelquartiere in der unmittelbaren Nähe zum bestehenden Quartier.

Für diese sind erforderliche Ausgleichsflächen bereits im Flächennutzungsplan benannt.

Für die übrigen Ausgleichsflächen mit quantitativem aber ohne räumlichen Flächenbezug kann unterstellt werden, dass die Umsetzbarkeit und Sicherung der „Population im räumlichen Zusammenhang“ im Rahmen der Genehmigungsplanung erfolgen kann, da umgebende landwirtschaftliche Flächen im Eigentum der Bürgerwindpark-Betreiber sind.

Die NSV'e weisen darauf hin, dass Abstände zum Landschaftsschutzgebiet Metelener Heide zu gering sind, insbesondere, da dieser Bereich wichtig für den ungestörten Vogelzug ist.

Eine zunächst bestehende Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet wurde im Abstimmungsgespräch am 28.03.2013 mit der Unteren Landschaftsbehörde zurückgenommen – die Windkonzentrationszone entsprechend reduziert. Die Ausweisung als Windkonzentrationszone bleibt für den übrigen Bereich bestehen.

Zwar sind auch hier Restriktionen (CEF-Maßnahmen, Bauzeitenbeschränkung, Abschaltalgorithmen) benannt, jedoch werden weder nach Information der Unteren Landschaftsbehörde oder der Biostation noch aus den Artenschutzgutachten artenschutzrechtliche Tabukriterien für diesen Bereich benannt, durch die eine grundsätzliche Inanspruchnahme aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig wäre.

Der Anregung der NSV'e wird daher nicht gefolgt.

Weiterhin wird durch die NSV'e angeregt, die spezifischen Ansprüche der Fledermäuse zu erarbeiten und zu berücksichtigen.

Bei der Betrachtung der Artenschutzbelange sind alle bei Windkraftplanung relevanten Artengruppen, zu denen Fledermäuse und Vögel gehören, betrachtet worden. Vorgaben zur Vermeidung oder Verminderung sind in den Gutachten benannt und werden im Rahmen der weiteren Planung auch beachtet.

**Fazit:**

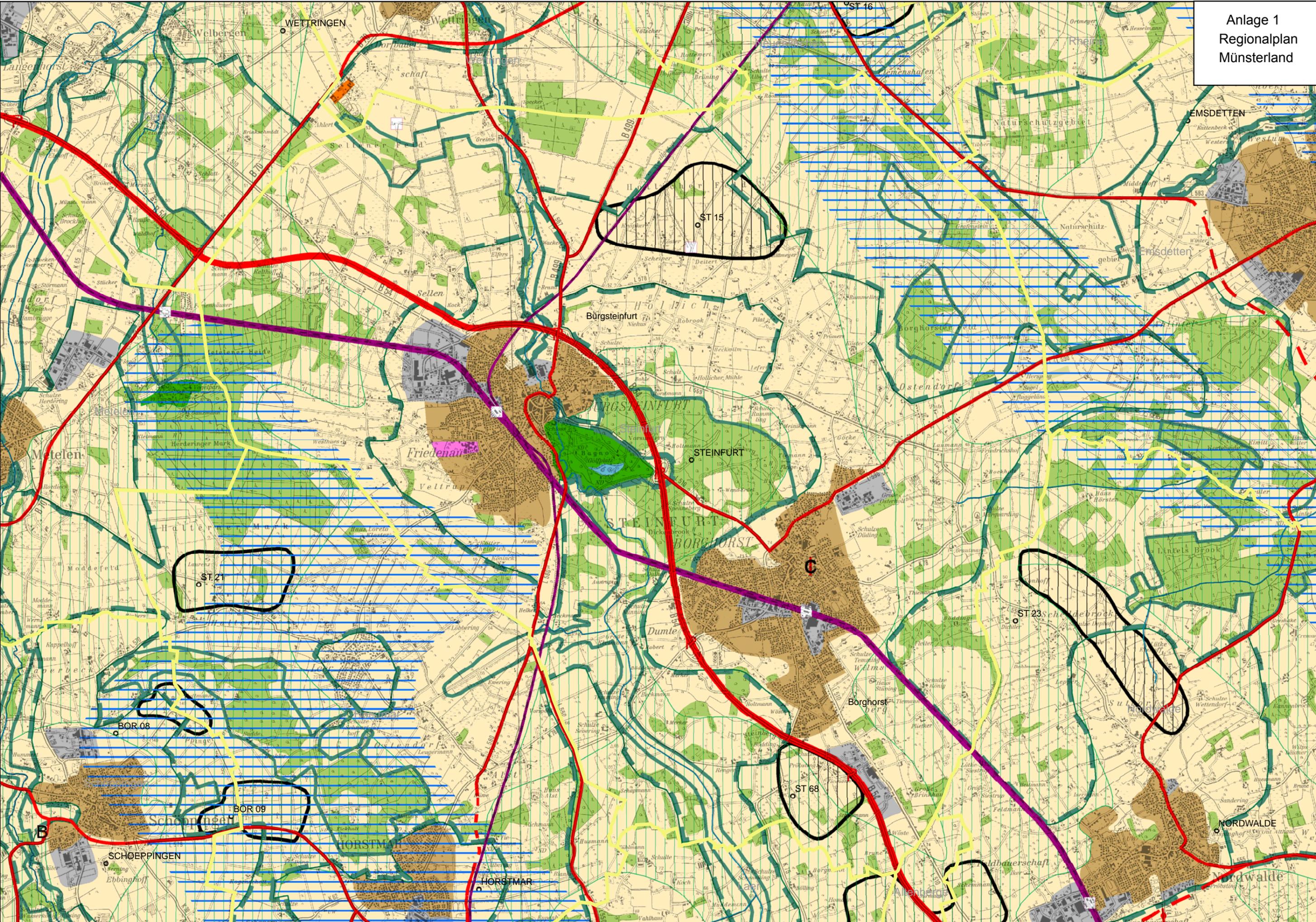
Die Bezirksregierung kommt daher nach Abwägung der vorgebrachten Bedenken der NSV'e

zu dem Ergebnis, dass die Bedenken nicht von so substantieller Art sind, dass sie dazu führen, dass die Planung der Stadt Steinfurt aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes zu versagen wäre. Vielmehr sind diese als weitere Hinweise für die nachfolgenden Verfahren zu werten.

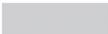
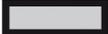
**Gesamtergebnis:**

Insgesamt kann festgestellt werden, dass dieses Zielabweichungsverfahren mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden konnte.

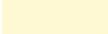
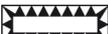
Anlage 1  
Regionalplan  
Münsterland



**1. Siedlungsraum**

-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  b) ASB für zweckgebundene Nutzung, u.a.:
  -  ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
-  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:
  -  ca) Abfallbehandlungsanlagen
  -  d) GIB für flächenintensive Großvorhaben
  -  e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
    -  ea) Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
    -  eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
    -  ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe

**2. Freiraum**

-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  b) Waldbereiche
-  c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
  -  da) Schutz der Natur
  -  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
  -  dc) Regionale Grünzüge
  -  dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
  -  de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
  -  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a.:
    -  ea-1) Abfalldeponien
    -  ea-2) Halden
  -  eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
  -  ec) Sonstige Zweckbindungen, u.a.:
    -  ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen

**3. Verkehrsinfrastruktur**

- a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen
  -  aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
    -  aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    -  aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
  -  ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
    -  ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    -  ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
  -  ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
  -  ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
    -  ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    -  ba-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
  -  bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
    -  bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    -  bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
  -  bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
  -  da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
  -  db) Militärflugplätze
- d) Flugplätze
  -  da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
  -  db) Militärflugplätze
- e) Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP IV
  -  a) Regierungsbezirksgrenze
  -  b) Kreisgrenze
  -  c) Gemeindegrenze

**Informelle Grenzsignaturen**

-  a) Regierungsbezirksgrenze
-  b) Kreisgrenze
-  c) Gemeindegrenze



**Stadt Steinfurt**  
**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**  
 (gemäß § 5 Abs. 2b BauGB)

**Anlage 2**

**PLANZEICHENERLÄUTERUNG**

-  Geltungsbereich des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes mit Ausnahme von Flächen, die gemäß § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) oder § 30 BauGB (Geltungsbereich von Bebauungsplänen) zu beurteilen sind. Außerhalb dieses Geltungsbereiches gilt die allgemeine Privilegierung von Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
-  Gemeindegrenze

**AUFSTELLUNGSVERFAHREN**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat am ... den ...  
 gesetzbuches beschlossen, einen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gem. § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch zu beschließen.  
 Dieser Beschluss wurde am ... ortsüblich bekannt gemacht.  
 Steinfurt, den ...

Bürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat am ... gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.  
 Steinfurt, den ...

Bürgermeister

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat vom ... bis ... gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.  
 Steinfurt, den ...

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Steinfurt hat am ... gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ -Entwurf mit Begründung- öffentlich auszulegen.  
 Steinfurt, den ...

Bürgermeister

Dieser Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom ... bis ... einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich aus-  
 gelegt.  
 Die öffentliche Auslegung wurde am ... ortsüblich bekannt gemacht.  
 Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.  
 Steinfurt, den ...

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Steinfurt hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am ... über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und den Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ einschließlich Begründung festgestellt.  
 Steinfurt, den ...

Bürgermeister

Dieser Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom ... genehmigt worden.  
 Münster, den ...

Die Bezirksregierung  
 Im Auftrag:

Die Genehmigung dieses Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches am ... ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wirksam.  
 Steinfurt, den ...

Bürgermeister

Vorentwurf

**Stadt Steinfurt**  
 sachlich und räumlicher  
**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**  
 gemäß § 5 Abs. 2b BauGB

	Maßstab im Original 1 : 50.000	<b>WOLTERS PARTNER</b> ARCHITECTEN BDA • STADTPLANER DASL Danper Straße 15 • D-48553 Coesfeld Telefon +49-2541-9406-0 • Telefax 6088 info@wolterspartner.de
	Blattgröße DIN A3	
	Bearbeiter Ahn / We	
	Datum Februar 2013	

0 200 400 600 800 1.000 m Auftraggeber:  
 Stadt Steinfurt

Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB ist der Außenbereich des gesamten Gemeindegebietes im Sinne von § 35 BauGB mit Ausnahme der in dieser Übersicht weiß gekennzeichneten Konzentrationszone ST 68 zur Windenergienutzung gemäß der 8. Änderung des Flächennutzungsplans.

Mit Wirksamwerden dieses Teilflächennutzungsplanes verlieren die 8. und 44. Änderung des Flächennutzungsplanes ihre Gültigkeit.

 Konzentrationszone für Windenergienutzung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Überlagernde Darstellung (die bisherigen Darstellungen des Gesamtflächennutzungsplanes innerhalb der Konzentrationszonen behalten ihre Gültigkeit)

- Hinweise:
- Teile der Konzentrationszone waren bereits Gegenstand der 8. bzw. 44. FNP-Änderung.
  - Innerhalb der Konzentrationszonen liegende Waldparzellen sind nicht Gegenstand der Konzentrationszone.
  - Innerhalb der Konzentrationszonen „Hollich“ und „Sellen-Haggarten“ sind zivile und militärische Richtfunk- bzw. Radartrassen zu beachten.

 Bestandssicherung für Einzelanlagen mit Höhenbeschränkung (bezieht sich auf genehmigte Windkraftanlagen im Bereich „Hollich“, die nur unter Beibehaltung der derzeitigen Anlagengröße dem städtebaulichen Gesamtkonzept entsprechen)

nachrichtlich: Bisherige Konzentrationszone (ST 68) gemäß 8. Änderung FNP mit einer Bauhöhenbeschränkung von 150 m. (Wind aufgehoben)

**RECHTSGRUNDLAGEN**

- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58).
- Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), in der zuletzt geänderten Fassung.

Sellen-Haggarten

Hollich

Dumte